

**Benutzungsentgeltordnung für die
Benutzung der Alten Kelter
vom 21.10.2022**

78260:0007/2023

ab 01.01.2023

1.	Keltersaal	
1.1	Örtliche Vereine für Vereinszwecke	
	Grundmiete bis zu 6 Stunden	
1.1.1	ohne Bewirtung	80,00 €
1.1.2	mit Bewirtung	90,00 €
	Bei einer Verlängerung der Nutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 1.1.1 bzw. 1.1.2 erhoben.	
1.2	Örtliche Vereine für sonstige Zwecke	
1.2.1	ohne Bewirtung	125,00 €
1.2.2	mit Bewirtung	165,00 €
1.3	Sonstige Veranstalter	
	Grundmiete bis zu 6 Stunden	
1.3.1	ohne Bewirtung	250,00 €
1.3.2	mit Bewirtung	340,00 €
	Bei einer Verlängerung der Nutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 1.3.1 bzw. 1.3.2 erhoben.	
1.4	Auswärtige Veranstalter	
	Grundmiete bis zu 6 Stunden	
1.4.1	ohne Bewirtung	500,00 €
1.4.2	mit Bewirtung	660,00 €
	Bei einer Verlängerung der Nutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Entgelts nach 1.4.1 bzw. 1.4.2 erhoben.	
2.	Nebenkosten	
2.1	Die Kosten für Wasser und Abwasser sind in der jeweiligen Grundmiete enthalten. Strom wird nach Verbrauch abgerechnet.	
2.2	Müllentsorgung (je 100 Liter)	9,00 €
2.3	Für die Reinigung der Räume einschl. der Toiletten durch die Gemeinde, wird ein Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.	
2.4	Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungssatzung in Rechnung gestellt.	
2.5	Sonstige Dienstleistungen durch gemeindliche Mitarbeiter werden nach dem von der Gemeinde für das Rechnungsjahr festgesetzten Stundensatz berechnet.	
2.6	Podium	

2.6.1	Miete Podium	40,00 €
2.6.2	Bei Transport, Auf- und Abbau durch Gemeinde Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand	
2.7	Veranstalterhaftpflichtversicherung	30,00 €
2.8	Auf- und Abbau am Tag vor und/oder am Tag nach der Veranstaltung jeweils	50,00 €

3. Kaution

Sie wird im Einzelfall von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kaution mindestens der doppelte zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt ist.

4. Zusatzbestimmungen

- 4.1 In begründeten Einzelfällen, z.B. bei mehrtägigen Veranstaltungen kann die Verwaltung ein von den Ziffern 1 - 2 abweichendes Entgelt festsetzen.
- 4.2 Die Benutzungsdauer einschl. der Zeit für den Auf- und Abbau bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Räumlichkeiten.
Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- 4.3 Bei der Vermietung der Räumlichkeiten und der weiteren Zubuchungen handelt es sich um umsatzsteuerfreie Vermietungen gem. §4 Nr.12 UStG

5. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Nordheim, den 24.10.2022

Schick
Bürgermeister